

Begründung:

Der Ort Bademühlen wird seit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Bade und Geest“ im Jahr 1976 vollständig von diesem umschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet steht einer gemeindlichen Bauleitplanung entgegen.

Diese Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn das Landschaftsschutzgebiet, soweit es der Planung entgegensteht, aufgehoben wird. Hierzu hatte die Stadt Zeven bereits im Jahr 2021 ein Verfahren zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes in den Ortschaften Badenstedt und Bademühlen angestrebt. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen, die Aufhebung auf die Ortschaft Badenstedt zu beschränken und der Stadt Zeven die Gelegenheit zu geben, die aufzuhebenden Teile in der Ortschaft Bademühlen zu überdenken. Die Stadt Zeven hat mit anliegendem Schreiben vom 29.06.2023 ergänzend beantragt, das oben genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bademühlen in kleineren und geänderten Teilbereichen aufzuheben.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 124 erstreckt sich jedoch über eine größere Fläche als das Gebiet der geplanten Bauleitplanung. Bei den beantragten Bereichen handelt es sich um Grünland, Acker, ein kleineres Waldstück und bereits bebaute Grundstücke. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar, da es sich um intensiv anthropogen überprägte Landschaftsteile handelt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes vertretbar. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ ist nicht zu besorgen.

Dem Antrag ist lediglich im Bereich des Wehres nicht zu folgen, da in diesem Bereich noch das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ liegt und diese Gebiete sind rechtlich zu sichern.